# **Landtag von Baden-Württemberg**15. Wahlperiode

Drucksache 15/7828 30. 11. 2015

## **Mitteilung**

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: 8. Stiftungsbericht

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Dezember 1986 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 9/3800 lfd. Nr. 1/1):

"Die Landesregierung zu ersuchen,

alle zwei Jahre im Oktober, erstmals 1987, dem Landtag einen Stiftungsbericht mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen."

#### Bericht

Mit Schreiben vom 27. November 2015, 2-0560/79 berichtet das Innenministerium wie folgt:

Dem Beschluss des Landtags vom 5. Dezember 1986 (Drucksache 9/3800, lfd. Nr. 1/I) entsprechend übersende ich namens der Landesregierung in der Anlage den 8. Stiftungsbericht, der die Rechnungsjahre 2010 bis 2014 umfasst.

Gall

Innenminister

Eingegangen: 30.11.2015/Ausgegeben: 12.01.2016

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

### 8. Stiftungsbericht

### A. Allgemeines

#### 1. Inhalt und Aufbau

#### 2. Erläuterung zu den Strukturdaten

- 2.1 Name der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StiftG)
- 2.2 Sitz der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG)
- 2.3 Zuständige Stiftungsbehörde
- 2.4 Jahr der Errichtung der Stiftung
- 2.5 Rechtsform der Stiftung
- 2.6 Name(n) des Stifters/der Stifterin/der Stifter
- 2.7 Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen
- 2.8 Stiftungszweck (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StiftG)
- 2.9 Stiftungskapital
- 2.10 Zuwendungen
- 2.11 Ausweisung im Staatshaushaltsplan
- 2.12 Durchgeführte Prüfungen
- 2.13 Ergebnis der Prüfungen
- 2.14 Bemerkungen

#### 3. Zusammenfassung

### B. Einzelne Stiftungen

#### 1. Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums

- 1.1 Reinhold-Maier-Stiftung
- 1.2 Carlo-Schmid-Stiftung
- 1.3 Theodor-Heuss-Stiftung
- 1.4 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)
- 1.5 Stiftung Lernort Demokratie Das DDR-Museum Pforzheim

#### 2. Stiftungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums

- 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg
- 2.2 Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg
- 2.3 Donauschwäbisches Zentralmuseum

# 3. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)

- 3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
- 3.2 Stiftung "Humanismus heute"
- 3.3 Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung)
- 3.4 Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg
- 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg
- 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg
- 3.7 Kulturelle Jugendarbeit
- 3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

# 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)

- 4.1 Max-Reger-Institut
- 4.2 Deutsches Krebsforschungszentrum
- 4.3 Institut für Deutsche Sprache
- 4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG
- 4.5 Zentralinstitut für seelische Gesundheit
- 4.6 Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg
- 4.7 Internationale Bachakademie
- 4.8 Museumsstiftung Baden-Württemberg
- 4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim
- 4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg
- 4.11 Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen
- 4.12 Akademie Schloss Solitude
- 4.13 Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe
- 4.14 Ernst-Jünger-Stiftung
- 4.15 Evaluationsagentur Baden-Württemberg
- 4.16 Medien in der Bildung
- 4.17 Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik

#### 5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums

- 5.1 Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender
- 5.2 Landesstiftung Opferschutz

#### 6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

- 6.1 Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)
- 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung
- 6.3 Institut für Mikroelektronik Stuttgart
- 6.4 Denkmalstiftung Baden-Württemberg
- 6.5 Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie
- 6.6 Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm (ILM)
- 6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen
- 6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

# 7. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren (Sozialministerium)

- 7.1 Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus (ab 1. Januar 2004 Bruderhaus Diakonie. Stiftung Gustav Werner u. Haus am Berg)
- 7.2 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
- 7.3 Stiftung "Familie in Not"
- 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

# 8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

- 8.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
- 8.2 Umweltstiftung Rastatt

#### A. Allgemeines

#### Inhalt und Aufbau

Der Landtag hat, beruhend auf der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23. Oktober 1986 (Drucksache 9/3800), die Landesregierung mit Beschluss vom 5. Dezember 1986 ersucht, ihm regelmäßig einen Stiftungsbericht mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen. Gegenstand des Stiftungsberichts sind Stiftungen, denen das Land in nennenswertem Umfang Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat oder die vom Land in nennenswertem Umfang Zuwendungen erhalten.

Der 8. Stiftungsbericht umfasst im Anschluss an den 7. Stiftungsbericht (Drucksache 14/6972) den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014.

In den Stiftungsbericht wurden alle bis zum 31. Dezember 2014 errichteten Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg aufgenommen, denen das Land zu irgendeinem Zeitpunkt Stiftungskapital in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro (bzw. 50.000 DM) oder in den Jahren 2010 bis 2014 Zuwendungen in Höhe von mindestens 25.000 Euro zur Verfügung gestellt hat. Nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurden – wie bei den bisherigen Stiftungsberichten –

- die vom Land mitfinanzierten Stiftungen mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs (zum Beispiel die im Jahre 1957 durch Bundesgesetz errichtete Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" mit Sitz in Berlin und die von den Ländern unter finanzieller Beteiligung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1988 errichtete "Kulturstiftung der Länder", die ihren Sitz ebenfalls in Berlin hat),
- kirchliche Stiftungen (§§ 22 und 30 des Stiftungsgesetzes StiftG) und
- kommunale Stiftungen (§ 31 StiftG).

Nicht mehr aufgeführt werden Stiftungen, die im letzten Berichtszeitraum aufgelöst wurden.

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro gültiges Zahlungsmittel. Im Zeitpunkt der Errichtung eines Großteils der Stiftungen, die im 8. Stiftungsbericht aufgeführt sind, war die Deutsche Mark noch gültiges Zahlungsmittel. Um die Angaben übersichtlich darstellen zu können, erfolgt bei der Darstellung des Stiftungskapitals im Zeitpunkt der Errichtung zusätzlich eine Ausweisung der DM-Beträge, sofern die Stiftung vor dem 1. Januar 2002 errichtet wurde.

Die Angaben zu den einzelnen Stiftungen (Teil B) sind nach Ressorts gegliedert. Eine Stiftung wird bei dem Ressort aufgeführt, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Für die Reihenfolge innerhalb der Ressortauflistung ist das Jahr der Errichtung der Stiftung, bei gleichem Errichtungsjahr das Alphabet, maßgeblich.

#### 2. Erläuterung zu den Strukturdaten

Im Teil B des Stiftungsberichts werden für jede Stiftung – soweit Angaben verfügbar sind – die wesentlichen Strukturdaten genannt. Dies sind im Einzelnen:

- 2.1. Name der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StiftG)
- 2.2. Sitz der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG)

#### 2.3. Zuständige Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus (§ 8 Abs. 3, § 20 Abs. 5 StiftG).

Stiftungsbehörde ist nach § 3 StiftG

- sofern das Land Stifter oder Mitstifter ist oder die Stiftung durch ein Regierungspräsidium verwaltet wird, das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt; das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen,
- sofern die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet wird, dieses Ministerium,
- für die in § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StiftG aufgezählten Stiftungen das Wissenschaftsministerium,
- im Übrigen das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

#### 2.4. Jahr der Errichtung der Stiftung

Falls die Stiftung in einer anderen Rechtsform errichtet worden ist, ist auch das Jahr der Errichtung in der anderen Rechtsform angegeben.

#### 2.5. Rechtsform der Stiftung

Eine Stiftung ist entweder eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Stiftungen des bürgerlichen Rechts entstehen durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (§ 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 StiftG). Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit (§ 18 StiftG). Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen (§ 17 Abs. 2 StiftG).

#### 2.6. Name(n) des Stifters/der Stifterin/der Stifter

#### 2.7. Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen

Angegeben sind die vom Land entsandten Mitglieder im Vorstand und gegebenenfalls in weiteren Organen, deren Bezeichnung unterschiedlich ist (z. B. Kuratorium, Stiftungsrat). Angegeben werden in der Regel die Zahl und Funktion der Vertreter des Landes in den einzelnen Organen sowie die Gesamtstärke der Organe.

#### 2.8. Stiftungszweck (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StiftG)

### 2.9. Stiftungskapital

Stiftungskapital ist das Geldvermögen, das der Stiftung vom Stifter zur Verfügung gestellt wurde und aus dessen Erträgen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt. Der Wert des sonstigen Stiftungsvermögens (z. B. Gebäude, Grundstücke) wird in der Rubrik "Bemerkungen" angegeben, soweit es nicht unerheblich ist. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 StiftG). Geldmittel der Stifter oder Dritter, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden unter der Rubrik "Zuwendungen" ausgewiesen. Dies gilt auch für Zahlungen, die als Ersatz für nicht erfolgte Kapitalzuführungen geleistet wurden; hierauf wird jeweils in der Rubrik "Bemerkungen" hingewiesen.

Angegeben ist das Stiftungskapital bei Errichtung der Stiftung und am 31. Dezember 2014 sowie Aufstockungen (ggf. Reduzierungen) des Stiftungskapitals in den Jahren 2010 bis 2014. Aus der Gegenüberstellung von Gesamtkapital und Anteil des Landes lässt sich ersehen, ob und in welchem Umfang Stiftungsvermögen von Dritten, beispielsweise Mitstiftern, aufgebracht wurde. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet.

#### 2.10. Zuwendungen

Als Zuwendungen bezeichnet sind die Geldmittel, die der Stiftung von Stiftern oder Dritten zur laufenden Aufgabenerfüllung oder für besondere Zwecke (z. B. Baumaßnahmen) zur Verfügung gestellt wurden.

Angegeben sind der Gesamtbetrag der seit der Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2014 geleisteten Zuwendungen sowie die Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014. Dabei ist jeweils die Gesamtsumme der Zuwendungen und der Anteil des Landes daran ausgewiesen. Hieraus lässt sich auch erkennen, in welchem Umfang eine Stiftung Zuwendungen nichtstaatlicher Stellen erhalten hat. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet. Bei einigen Stiftungen sind einzelne Angaben zu den Zuwendungen nicht verfügbar, etwa weil die Stiftung die Jahresrechnung samt Vermögensübersicht noch nicht der Stiftungsbehörde vorgelegt hat oder weil bei älteren Stiftungen die Zuwendungen früherer Jahre nicht mehr feststellbar sind. Eventuell auftretende Abweichungen zu den Angaben im 7. Stiftungsbericht haben ihre Ursache in nachträglichen Korrekturen.

#### 2.11. Ausweisung im Staatshaushaltsplan

Angegeben ist die Haushaltsstelle, bei denen Zustiftungen oder Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014 veranschlagt waren.

#### 2.12. Durchgeführte Prüfungen

Aufgeführt sind Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die in den Jahren 2010 bis 2014 von durch Gesetz oder Satzung bestimmten externen Stellen durchgeführt wurden. Nicht angegeben sind die regelmäßige Überwachung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde nach §§ 8, 9 und 20 StiftG sowie Kontrollen durch interne Kontrollorgane. Außerdem sind Prüfungen der Verwendungsnachweise für Zuwendungen angegeben, sofern dies nicht im Rahmen einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung geschehen ist.

Zur Kontrolle der Stiftung sind befugt:

#### a) Aufsicht führendes Organ der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat diesem Organ (meist als Kuratorium oder Stiftungsrat bezeichnet) Rechenschaft abzulegen. Es erteilt dem Vorstand die Entlastung.

#### b) Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Stiftungsaufsicht aus. Die Aufsicht beschränkt sich nach § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 StiftG darauf, zu überwachen, dass bei der Verwaltung der Stiftung die Gesetze, die Stiftungssatzung und der Stiftungsakt bzw. das Stiftungsgeschäft beachtet werden. Durch diese in den Stiftungsgesetzen aller Länder enthaltene Beschränkung soll der Gefahr zu weit gehender Eingriffe des Staates in die Stiftungen begegnet werden. Die Aufsicht muss einerseits so ausgeübt werden, dass der Staat

nicht mehr als zur Funktionserfüllung notwendig eingreift, andererseits soll sie so wirksam sein, dass eine Garantie für den Bestand und die Tätigkeit der Stiftungen gegeben ist. Die Stiftungsbehörde muss insbesondere darauf achten, dass die Rechtsaufsicht nicht in eine Wirtschaftsaufsicht umschlägt, bei der die Behörde ihre Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Stiftungsorgane setzt.

Um die Stiftungsaufsicht wahrnehmen zu können, kann die Stiftungsbehörde von der Stiftung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen (§ 9 Abs. 1, § 20 Abs. 2 StiftG in Verbindung mit § 120 der Gemeindeordnung). Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind darüber hinaus grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG). Auch können die Stiftungsbehörden Stiftungen des bürgerlichen Rechts selbst prüfen oder durch einen Dritten, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer, prüfen lassen (§ 9 Abs. 3 StiftG). Da diese Prüfung eine außergewöhnlich belastende Maßnahme für die Stiftung ist, wird sie nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen und die Stiftungsunterlagen keinen verlässlichen Überblick vermitteln.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 108 der Landeshaushaltsordnung – LHO –). Die Stiftungsbehörde erteilt auch die Entlastung des zur Geschäftsführung berufenen Organs; hat die Stiftung ein besonderes Beschlussorgan, das die Entlastung erteilt, genehmigt die Stiftungsbehörde die Entlastung (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 LHO). Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Rechnungshof allerdings Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 LHO). In Einzelfällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausnahmen gelten auch für Stiftungen, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Sie haben anstelle eines Haushaltsplans einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, haben sie neben der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht aufzustellen.

#### c) Rechnungshof

Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts prüft der Rechnungshof (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO), sofern nicht das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Rechnungshof eine Ausnahme zugelassen hat (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Abs. 2 LHO). Voraussetzung ist, dass kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

Bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts kann der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dagegen nur prüfen, wenn die Stiftungen

- aufgrund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 LHO),
- vom Land oder einer vom Land bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 LHO) oder

• in der Stiftungssatzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen haben (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

#### d) Sonstige Stellen

Stiftungen des öffentlichen Rechts haben nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle prüfen zu lassen, wobei die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung der Zustimmung der Stiftungsbehörde und des Rechnungshofs bedarf (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 LHO).

Zum Teil haben auch Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrer Satzung eine Bestimmung, die eine Prüfung durch eine weitere Stelle vorsieht. Mit der Prüfung wird in der Regel ein Wirtschaftsprüfer, zum Teil auch das Rechnungsprüfungsamt eines Stadt- oder Landkreises beauftragt.

Stellen, die die zweckentsprechende Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO prüfen können, sind der Zuwendungsgeber (d. h. die zuwendende Dienststelle), also in der Regel das zuständige Ministerium oder die von ihm Beauftragten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO) und der Rechnungshof (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO).

#### 2.13. Ergebnis der Prüfungen

Unwesentliche Beanstandungen sind nicht im Einzelnen aufgeführt.

#### 2.14. Bemerkungen

Unter dieser Rubrik werden erklärungsbedürftige Angaben in den übrigen Zeilen näher erläutert, zum Beispiel wenn

- die Stiftung kein eigenes Vermögen besitzt, sondern vom Land eine jährliche Fehlbedarfsfinanzierung erhält,
- die Stiftung kein Stiftungskapital, sondern nur sonstiges Stiftungsvermögen (z. B. Gebäude, Grundstücke, Gegenstände) besitzt,
- · die Stiftung von Bund und Land gemeinsam gefördert wird oder
- haushaltsrechtliche Besonderheiten bestehen.

#### 3. Zusammenfassung

Im 8. Stiftungsbericht sind 49 Stiftungen aufgeführt, davon 12 Stiftungen des öffentlichen Rechts und 37 Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Stiftungen verteilen sich auf die Geschäftsbereiche der Ressorts wie folgt:

Ressort	Stiftungen des	Stiftungen des bür-	Gesamtbestand
	öffentlichen Rechts	gerlichen Rechts	
Staatsministerium	0	5	5
Innenministerium	0	3	3
Kultusministerium	1	7	8
Wissenschaftsministerium	9	8	17
Justizministerium	0	2	2
Ministerium für Wirtschaft	1	7	8
und Finanzen			
Ministerium für Ländlichen	1	1	2
Raum und Verbraucher-			
schutz			
Sozialministerium	0	4	4
Ministerium für Umwelt,	0	0	0
Klima und Energiewirtschaft			
Integrationsministerium			-
insgesamt:	12	37	49

Gegenüber dem 7. Stiftungsbericht wurden folgende Stiftungen neu in den Stiftungsbericht aufgenommen:

Ressort	Name der Stiftung
Staatsministerium	Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Gemeinnützige Elternstiftung Baden- Württemberg
Wissenschaftsministerium	Ernst-Jünger-Stiftung

Auf folgende sonstige Änderungen wird hingewiesen:

Die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) hat zum 1. Januar 2012 vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums gewechselt. Diese Stiftung wird daher während des gesamten Berichtszeitraums beim Staatsministerium geführt.

Ebenfalls zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums hinzugekommen ist die im Jahr 2012 gegründete Stiftung Lernort Demokratie.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird erstmals die "Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg" dargestellt, die aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen bislang nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurde.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde die im 7. Stiftungsbericht aufgeführte Stiftung Orthopädische Klinik Heidelberg mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgelöst und wird daher im vorliegenden Stiftungsbericht (unter Teil B) nicht mehr aufgeführt. Mit der Auflösung ging das Vermögen der Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum Heidelberg über. Die im 7. Stiftungsbericht aufgeführte "Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Hypo Real Estate Bank International AG" wurde in die Stiftung "pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG" (s. vorliegender Stiftungsbericht, Teil B, Ziffer 4.4) umbenannt. Neu aufgenommen wurde die Ernst-Jünger-Stiftung (Ziff. 4.14). Das Land hat einmalig 200.000 DM ins Stiftungskapital eingebracht und danach laufende Zuwendung für den Museumsbetrieb geleistet, sie wurde jedoch bisher nicht im Bericht erwähnt. Angesichts der Fördersummen ist die Stiftung zwingend aufzunehmen.

Die bisher im Geschäftsbereich des Sozialministeriums im 7. Stiftungsbericht unter den Nummern 7.1 (Fürstlich Fürstenbergischer Landesspitalfonds) und 7.2 (Blindenheim Freiburg) enthaltenen Stiftungen enthielten im Erhebungszeitraum 2010 bis 2014 keine Landeszuwendungen. Da auch nicht bekannt ist, ob das Land zu irgendeinem Zeitpunkt Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat, werden die beiden Stiftungen im 8. Stiftungsbericht nicht mehr dargestellt.

Durch die Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerium vom 31. Mai 2011 (GBl. S. 205) gingen die im 7. Stiftungsbericht aufgeführten Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Stiftung Naturschutzfonds und Umweltstiftung Rastatt in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über.

Einzelheiten zu den aufgeführten Stiftungen ergeben sich aus dem folgenden Teil B des Berichts.

#### B. Einzelne Stiftungen

#### 1. Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums

#### 1.1 Reinhold-Maier-Stiftung

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1977

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Vertreter des Landesvorstands und der Landtags-

fraktion der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg sowie der Landesbeauftragte der Friedrich-Naumann-Stiftung Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, allen Interessierten,

insbesondere der heranwachsenden Generation, Wissen im Sinne liberaler Grundhaltung zu vermitteln, Persönlichkeitswerte lebendig zu erhalten und demokratische Grundlagen in der Politik zu

festigen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	*	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	4.900**	-
2011 eingebracht	-1.950	-
2012 eingebracht	3.250	-
2013 eingebracht	*	-
2014 eingebracht	*	-
am 31.12.2014:	*	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	*	3.167.150
2010	87.600	87.600
2011	87.600	87.600
2012	101.100	101.100
2013	*	116.700
2014	*	116.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0202 Tit. 685 01(vgl. unten: Bemerkungen)

Durchgeführte Prüfung(en): 2010 bis 2012: Prüfung der Jahresrechnungen

und Verwendungsnachweise für die Jahre 2010

bis 2012 durch Wirtschaftsprüfer.

\* Die Prüfungen für die Jahre 2013 und 2014 waren zum Redaktionsschluss der Berichterstattung

noch nicht abgeschlossen.

Ergebnis der Prüfung(en): Prüfung durch Wirtschaftsprüfer ohne Beanstan-

dungen.

Bemerkungen: Die Reinhold-Maier-Stiftung wurde zum Mai 2013

zum Einzelplan 01 (Landtag) umgesetzt. Weil sie bis dahin im Einzelplan 02 (Staatsministerium) veranschlagt war, erfolgte eine Ausweisung für

sämtliche Berichtsjahre im Einzelplan 02.

\*\* Die Reinhold-Maier-Stiftung hat kein eigenes Vermögen (Stiftungskapital), sondern erhält jährliche Zuwendungen. Sofern die Einnahmen (einschl. Zuwendungen) in einem Jahr nicht voll verbraucht werden, weist die Stiftung den Überschuss als "Vermögen" aus. Dieses Vermögen wächst also jährlich, wenn die Stiftungen mehr Einnahmen erhält als sie Ausgaben tätigt, beziehungsweise es vermindert sich, wenn die Aus-

gaben die Einnahmen übersteigen.

#### 1.2 Carlo-Schmid-Stiftung

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1987

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: SPD-Landesverband

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Keine Vertretung.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, das demokratische

Staatswesen zu fördern. Im Rahmen dieses Stiftungszwecks ist vorgesehen, Personen, Gruppen oder Organisationen, die durch ihr Lebenswerk oder Publikationen, Aktionen oder Handlungen einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwick-

lung des demokratischen Rechtsstaats, des Sozialstaats und der liberalen politischen Kultur in und außerhalb Baden-Württemberg sowie zur europäischen Verständigung im Sinne der liberalhumanistischen Tradition Carlo Schmids geleistet haben, auszuzeichnen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	20.450	20.450
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(40.000 DM)	(40.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	51.150*	40.900

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		6.200	-
2010		2.900	-
2011		-	-
2012		200	-
2013		500	-
2014		2.600	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Keine Ausweisung

Durchgeführte Prüfung(en): 2010 bis 2014: Prüfung der Jahresrechnungen für

die Jahre 2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer.

Ergebnis der Prüfung(en): Keine Beanstandungen

Bemerkungen: \* zusätzlich Rückstellungen und Rücklagen i. H. v.

42.850 €.

1.3 <u>Theodor-Heuss-Stiftung</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 2009

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Dr. Ludwig Theodor Heuss

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Der Ministerpräsident ist jeweils zum Beginn einer Amtszeit berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des bis zu 12 köpfigen Vorstandes zu

berufen.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung

des demokratischen Staatswesens in Deutschland, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volksund Berufsbildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in

Deutschland und Europa.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	50.000	-
2010 eingebracht	205.000	200.000
2011 eingebracht	205.000	200.000
2012 eingebracht	5.000	-
2013 eingebracht	5.000	-
2014 eingebracht	5.000	-
am 31.12.2014:	2.150.900	600.000

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		485.100	36.800
2010		117.100	18.400
2011		98.700	18.400
2012		120.300	-
2013		57.800	-
2014		91.200	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 0202 Titel 69801

Kapitel 0202 Titel 68505

Durchgeführte Prüfung(en): 2010 bis 2014: Prüfung der Jahresrechnungen für

die Jahre 2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer.

Ergebnis der Prüfung(en): Prüfung durch Wirtschaftsprüfer ohne Beanstan-

dungen.

#### 1.4 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1991

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

Das Land ist im Stiftungsrat und im Kuratorium vertreten

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, in der Regel jedoch aus so viel Personen, wie der Landtagsausschuss Mitglieder hat, der für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständig ist, zusätzlich des für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständigen Ministers des Landes Baden-Württemberg. Stiftungsratsvorsitzender ist derzeit der Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg. Für jedes Stiftungsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder Vertreter der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen an. Sie werden durch die Fraktionen benannt; sie können von der benennenden Fraktion abberufen werden. Bei der Verteilung der Sitze im Stiftungsrat soll die Stärke der einzelnen Fraktionen berücksichtigt werden.

Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat je ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg an.

Das Kuratorium besteht aus höchstens 33 Mitgliedern. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt. Dem Kuratorium gehört ein Vertreter des Staatsministeriums Baden-Württemberg an, das gleichzeitig für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig ist. Darüber hinaus sind derzeit Vertreter aus folgenden Ministerien im Kuratorium vertreten: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg so-

wie ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke, private, kommunale und regionale Initiativen zur Verbesserung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern der "Dritten Welt" zu fördern und das Bewusstsein der Bürger in Baden-Württemberg für die Notwendigkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken u. a. durch Vermittlung, Beratung und Begleitung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Befriedigung von Grundbedürfnissen (und im informellen Sektor), die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen, Mithilfe bei der Vermittlung von Experten und Organisationen zur Durchführung und Nachbetreuung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen, Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung entwicklungspolitischen Wissens, Initiierung und Unterstützung von (bürgerschaftlichen) Initiativen und Partnerschaften sowie Einwerbung von Geld- und Sachspenden.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	9.430.000	4.090.350
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	20.300	-
2011 eingebracht	5.022.600	5.000.000
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	700	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	14.473.500	9.090.35

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	9.507.000	7.420.750
2010	610.900	505.000
2011	584.950	474.150
2012	689.950	574.000
2013	493.150	313.150
2014	800.750	577.250

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: 2010 bis 2011: Kap. 0707 Tit. 698 85, Kap. 0707

Tit. 684 85 und Kap. 0202 Tit. 685 70

2012 bis 2014: Kap. 0202 Tit. 685 70 (vgl. unten

"Bemerkungen").

Durchgeführte Prüfung(en): 2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Bemerkungen: Die Stiftung wurde zum 1. Januar 2012 vom Mi-

nisterium für Finanzen und Wirtschaft in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums übertragen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter sowie aus den aufgrund solcher Zuwen-

dungen erworbenen Vermögenswerten.

Mit Erlass vom 9. Februar 2007, Az.: 1-3518/296, hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 1 StiftG die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

#### 1.5 Stiftung Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim

Sitz: Pforzheim

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe

Jahr der Errichtung: 2012

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg, 9 Organisationen bzw.

Stiftungen sowie 42 Privatpersonen aus der Regi-

on und darüber hinaus

Vertretung des Landes in

den Stiftungsorganen:

keine

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Auseinandersetzung

und Aufarbeitung der Teilung Deutschlands zwischen 1945 und 1990, deren Folgen und die friedliche Wiedervereinigung der deutschen Nation. Im Mittelpunkt steht die Aufklärung über das totalitäre System der DDR, über die Lebensumstände angesichts der Verweigerung bürgerlicher Grundrechte, über die allgegenwärtige Observation durch den Staatssicherheitsdienst, die Militarisierung des Alltags, die Uniformierung des

Geistes und das menschenverachtende Grenzregime. Durch die Weitergabe der historischen Hintergründe an die nachfolgenden Generationen soll ein Beitrag zur Orientierung an Werten wie Frieden, Freiheit und Demokratie geleistet werden. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es, Informationen über 40 Jahre DDR-Geschichte an Jugendliche weiterzugeben. Schwerpunktmäßig sollen Schulklassen, Jugend- und Studentengruppen angesprochen werden.

Stiftungskapital	insgesamt	davon vom Land eingebracht
	Euro	Euro
bei Errichtung 2012	106.050	40.000
2012	4.400	-
2013	2.000	-
2014	1.000	-
am 31.12.2014	113.400	40.000

Zuwendungen	insgesamt	davon vom Land eingebracht
	Euro	Euro
Bis 31.12.2014:	145.150	56.000
2012	450	-
2013	2.700	-
2014	142.000	50.000
		Baden-Württemberg Stiftung
		6.000
		Landeszentrale
		für politische Bildung LpB

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0205 Tit. 67178

Durchgeführte Prüfung(en): 2012 bis 2014: Erstellung der Buchhaltung

und des Jahresabschlusses durch Steuerberater (Sichtung der Belege, Zahlungseingänge

und -ausgänge).

Ergebnis der Prüfung(en): Keine Beanstandungen

#### 2. Stiftungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums

#### 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung: 1980

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes Der Vorstand setzt sich aus dem Leiter der Abtein den Stiftungsorganen: lung 3 – Landespolizeipräsidium – im Innenmi-

lung 3 – Landespolizeipräsidium – im Innenministerium, dem Inspekteur der Polizei, dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des

Hauptpersonalrats der Polizei zusammen.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Betreuung von Be-

diensteten der Polizei und deren Familienangehörigen durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Sach- und Geldleistungen für erhebliche gesundheitliche Nachteile infolge der Dienstausübung im Rahmen des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) oder in unverschuldeten Notlagen im Rahmen des § 53 AO, die Betreuung von Personen, die ihr bürgerschaftliches Engagement dadurch unter Beweis gestellt haben, dass sie die Polizei bei ihrem Einsatz aktiv unterstützt und dabei erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben; die Betreuung wird durch nicht regelmäßig wiederkehrende Sach- und Geldleistungen im Rahmen des § 53 Nr. 1 AO gewährt, die Pflege der kulturellen und sportlichen Arbeit in der Polizei und die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften mit Bezug zur Polizei nach

§ 58 Nr. 2 AO.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	26.000	26.000
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(50.000 DM)	(50.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	689.250	ı
2013 eingebracht	-	ı
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	1.350.000	26.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	* 3.457.824	* -
2010	121.250	-
2011	108.250	-
2012	117.950	-
2013	133.450	-
2014	103.050	-

<sup>\*</sup>Die Polizeistiftung hat nur Geldbußen (Geldauflagen im Sinne des § 153 a StPO) und Spenden (zweckungebunden/zweckgebunden oder durch Sammelaktionen) erhalten. Diese Mittel wurden entweder für Stiftungszwecke ausgegeben oder – wie in den Vorjahren – den besonderen Rücklagen gem. § 4 II der Satzung i. V. m. § 58 Nr. 6 AO zugeführt.

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en):

#### 2.2 <u>Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes Dem Stiftungsrat (derzeit 21 Mitglieder) gehören in den Stiftungsorganen: sechs von der Landesregierung bestellte Mitglie

sechs von der Landesregierung bestellte Mitglieder an. Die drei Vorstandsmitglieder werden vom

Stiftungsrat bestellt.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, im Rahmen des zu-

sammenwachsenden staatenübergreifenden Europas die Pflege der deutschen Kultur in Ungarn, Rumänien und im ehemaligen Jugoslawien zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt vor allem

für die noch heute von Donauschwaben bewohnten Gebiete und die dort lebenden Donauschwaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	1.022.600	1.022.600
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(2.000.000 DM)	(2.000.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	25.600	25.600
2011 eingebracht	25.600	25.600
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	2.480.100	2.480.100

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	5.468.650	1.564.150
2010	173.600	76.700
2011	169.100	76.700
2012	229.750	76.700
2013	195.950	76.700
2014	152.300	76.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 0330 Titel 685 72

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Fellbach (stichprobenweise Projektförderung, Buchhaltung, Jahresrechnung, Vermögens-

verwaltung)

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Das Land stellt nach Maßgabe einer besonderen

Vereinbarung mit der Donauschwäbischen Kulturstiftung Personal und Sachmittel für die Geschäftsstelle im Haus der Heimat des Landes Baden-Württemberg unter Verzicht auf Kostener-

stattung zur Verfügung.

### 2.3 <u>Donauschwäbisches Zentralmuseum</u>

Sitz: Ulm

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung: 1997

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter:

Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg, Stadt Ulm, Landsmannschaft der Banater Schwaben, Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, Landsmannschaft der Donauschwaben und Landsmannschaft der Sathmarer Schwaben

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

Dem Stiftungsrat (sieben bis zehn Mitglieder) gehört ein Vertreter des Landes (Innenministerium)

Eines von drei Vorstandsmitgliedern wird vom Land Baden-Württemberg (Innenministerium) bestellt.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, auf der Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die kulturelle Tradition und das Kulturgut der Donauschwaben zu bewahren, indem sie Geschichte, Kultur und Landschaft umfassend dokumentiert, Kulturgut sammelt und präsentiert sowie der landes- und volkskundlichen Forschung über die donauschwäbischen Herkunftsgebiete zugänglich macht. Sie soll zugleich das Wissen über die südöstlichen Nachbarn verbreiten und vertiefen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verständigung in Europa zu leisten. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Museum, das wie vergleichbare Museen in anderen Ländern auszubauen ist. Es soll mit ähnlichen Einrichtungen in Bund und Land sowie in den Herkunftsgebieten der Donauschwaben zusammenarbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land einge	bracht:
	Euro	Euro	
bei Errichtung:		-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei			
Errichtung vor 01.01.2002)			
2010 eingebracht		-	-
2011 eingebracht		-	-
2012 eingebracht		-	-
2013 eingebracht		-	-
2014 eingebracht		-	-
am 31.12.2014:		-	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		15.320.000		5.639.150
2010		948.300		347.000
2011		938.100		453.100
2012		1.015.650		444.650
2013		849.200		336.750
2014		974.450		399.250

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0330 Tit. 686 72 und 687 72. Die Zuwen-

dungen enthalten auch zweckgebundene Projekt-

mittel.

Durchgeführte Prüfung(en): Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm (jährlich);

Bundesverwaltungsamt (Verwendungsnachweis)

Ergebnis der Prüfung(en): Die jährlichen Prüfungen durch das Rechnungs-

prüfungsamt der Stadt Ulm haben keine Beanstandungen ergeben; gleiches gilt für die vom Bundesverwaltungsamt geprüften Verwendungs-

nachweise.

Bemerkungen: Die Stiftung besitzt kein eigenes Stiftungskapital,

sondern nur Vermögenswerte, die der Stiftung seit ihrer Gründung zugegangen sind. Dazu gehören das im Grundbuch gesicherte Nutzungsrecht an den Räumen in der Oberen Donaubastion, die Kunst- und Sammlungsgegenstände, sowie das

Anlagevermögen.

Die Stiftung wird von Bund und Land paritätisch gefördert im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stadt Ulm trägt die gebäudebezogenen

Betriebskosten.

# 3. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)

#### 3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1974

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Herr Alois Graf von Waldburg-Zeil

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

Der Vorstand besteht aus

- a) vier Mitgliedern, welche der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt,
- b) einem von dem Gremium benannten Mitglied des Landeselternbeirats
- c) dem Geschäftsführer.

Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter.

Stiftungszweck (laut Stiftungssatzung):

Die Stiftung hat die Aufgabe,

- die im Schulbereich des Landes Baden-Württemberg bestehenden, auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsarbeit unmittelbar zu fördern,
- 2) die Bildung und Information der Eltern mittels Publikationen, Tagungen und Seminaren im pädagogischen Bereich zu fördern,
- wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Schulwesens und der P\u00e4dagogik zu betreiben und zu f\u00f6rdern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
am 31.12.2014:	94.000	
bei Errichtung:	25.600	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		1.718.400		1.232.850
2010		222.150		180.000
2011		335.750		205.000
2012		247.250		180.000
2013		255.950		228.600
2014		258.000		241.950

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0436 Tit. 686 01 und Kap. 1503 Tit. 684 70

Durchgeführte Prüfung(en): Die Jahresrechnungen 2010 bis 2014 wurden von

der Stiftung erstellt, die aufsichtsrechtliche Prüfung erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: Weshalb die gemeinnützige Elternstiftung Baden-

> Württemberg bisher nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

3.2 Stiftung "Humanismus heute"

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1979

rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Rechtsform:

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in

den Stiftungsorganen:

Kultusminister

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, das kulturelle Erbe

der Antike zu pflegen und die humanistische Bil-

dung zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	400.000	400.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	4.297.750	3.969.250
2010	144.550	119.250
2011	153.100	123.600
2012	143.000	119.750
2013	138.400	117.900
2014	141.700	118.450

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0436 Tit. 685 31

Durchgeführte Prüfungen: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH

Ergebnis der Prüfungen: Keine Beanstandungen.

Die Zuständigkeit für die Stiftung ging im Jahr Bemerkungen:

2005 vom Wissenschaftsministerium auf das Kul-

tusministerium über.

#### Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung) 3.3

Sitz: Sersheim

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Christliches Jugenddorf Deutschlands e. V., Ebers-

bach (0,3 %) und Land Baden-Württemberg (99,7 %;

1982 zugestiftet)

Vertretung des Landes in den

Eines von 19 Kuratoriumsmitgliedern gehört dem Stiftungsorganen: Kultusministerium an. Im Kuratorium ist außer-

dem das Sozialministerium mit einem Sitz vertre-

ten.

Stiftungszweck: Die Stiftung initiiert pädagogische und sozial-

> pädagogische Vorhaben der Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Gegebenenfalls unterstützt sie diese immateriell oder materiell, begleitet sie fachlich und wertet sie jugendforscherisch aus.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	536.900	511.300
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(1.050.000 DM)	(1.000.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	12.700.000	8.664.050

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.453.200	2.926.650
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Die Jugendstiftung erhielt nach 1991 vonseiten des Landes ausschließlich Projektfördermittel.

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfungen:

3.4 <u>Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (47 %), Landessport-

verband (LSV) Baden-Württemberg (53 %)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Minister oder sein Vertreter ist eines von drei Mitgliedern des Vorstandes. Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Kuratoriums, vier weitere vom Kultusministerium benannte Personen sind Mitglied im zehnköpfigen Kuratorium.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Bei-

hilfen zu einer angemessenen schulischen und beruflichen Ausbildung an baden-württembergische Spitzensportler, die von anderer Seite nicht die gebotene Hilfe erfahren und die infolge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen, sowie die Leistung von Unterstützung

in sozialen Notfällen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung*:	204.550	102.300,00 (200.000 DM)
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(400.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht		_
2011 eingebracht	2.700	-
2012 eingebracht	3.100	-
2013 eingebracht	3.150	-
2014 eingebracht		-
am 31.12.2014:	1.516.950	102.300

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	2.3	200
2010		200 -
2011		
2012		
2013		
2014	2.0	- 000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Durchgeführte Prüfungen:

Ergebnis der Prüfung(en): Die Geschäftsführung erfolgt durch den LSV Ba-

den-Württemberg e. V.

#### 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg

Sitz: Ochsenhausen

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

1986 Jahr der Errichtung:

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg, Landkreis Biberach

und Stadt Ochsenhausen

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Vertreter des Kultusministeriums ist Vorsitzende(r) des Vorstandes. Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ist Vorstandsmit-

glied.

Das Kultusministerium beruft 20 Mitglieder in das Kuratorium. 13 Mitglieder werden durch Verbände aus Baden-Württemberg, 7 Mitglieder di-

rekt durch das Kultusministerium berufen.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Stärkung der musischkulturellen Kräfte bei der Erziehung der Jugend.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
Seit 1997 bis	14.937.350	13.839.350
31.12.2014:		
2010	830.500	762.000
2011	832.500	762.000
2012	849.600	777.000
2013	885.000	806.200
2014	907.000	830.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 0465 Titel 684 86 Erl. 4

Durchgeführte Prüfungen: jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des

Landkreises Biberach

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

### 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1996

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (61 %), Badischer

Sparkassen- und Giroverband (14 %), Württembergischer Sparkassen- und Giroverband (14 %), AOK Baden-Württemberg (5 %), EDEKA Baden-Württemberg (5 %) und Kellogg (Deutsch-

land) GmbH (1 %)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Vorstandes. Zwei Vertreter des Kultusministeriums sitzen im Kuratorium, davon einer als Kuratoriumsvorsitzender. Zusätzlich ist der Leiter des für Schulsport zuständigen Referats als Geschäftsführer im Kuratorium.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell und immateriell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrer und Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie z. B. fächerübergreifende Initiativen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	542.000	332.350
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(1.060.000 DM)	(650.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	15.000	-
2011 eingebracht	15.000	-
2012 eingebracht	15.000	-
2013 eingebracht	15.000	-
2014 eingebracht	15.000	-
am 31.12.2014:	1.105.000	332.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.940.800	190.900
2010	204.000	-
2011	210.250	-
2012	200.700	-
2013	200.600	-
2014	215.600	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: bis 1999 bei Kap. 0460 Tit. 0460 76

Durchgeführte Prüfungen: durch das vom Kuratorium bestimmte Mitglied

(EDEKA Südwest)

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 3.7 <u>Kulturelle Jugendarbeit</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 2000

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (70 %), Zustifter:

Stiftung für Bildung und Behindertenförderung (10 %), Toto-Lotto GmbH (10 %) und Gmünder

Ersatzkasse (10 %)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des

Vorstandes.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung

und Erziehung, die Förderung der musisch-kulturellen Jugendarbeit im Zusammenwirken verschiedener Träger, insbesondere durch Projektförderung in den Bereichen Musik, Tanz, Kunst,

Theater, Zirkus, Jugendkultur.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung *:	204.550	204.550
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(400.000,00 DM)	(400.000,00 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	204.550	204.550

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	976.40	0 -
2010	64.75	0 -
2011	99.05	0 -
2012	20.00	0 -
2013	24.50	0 -
2014	18.00	0 -

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: im Jahr 2000 bei Kapitel 0465 Titelgruppe 81 Erl. 3

Durchgeführte Prüfungen: jährlich durch Revision der BARMER-GEK

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 2000

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (50 %) und OBI AG

(50 %)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Vorstandes. Die für den Sport zuständige Abteilungsleiterin (oder eine Vertretung) und die beiden Geschäftsführer sind im Kuratorium. Beide Geschäftsführer sind Mitarbeiter des Kultusmi-

nisteriums.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, den Spitzensport zu fördern, indem baden-württembergische Kaderathletinnen und Kaderathleten, die in einem vom Landessportverband Baden-Württemberg nach dessen Kriterien aufgestellten Förder-Kader zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele erfasst sind, in besonderer Weise unterstützt werden, sodass sie die Nominierung für Olympia erreichen. Zudem soll die Stiftung Sorge tragen können, dass die Athletinnen und Athleten eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung auch durch Internatunterbringung erhalten können. Ferner sollen Athletinnen und Athleten des Perspektiv-Förder-Kaders bei der Olympiavorbereitung Unterstützung erfahren.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung *:	1.533.900	766.950
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(3.000.000,00 DM)	(1.500.000,00 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	1.700.000	766.950

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	1.390.000	31.800
2010	60.000	-
2011	37.000	-
2012	32.350	-
2013	25.000	-
2014	25.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: bis 2004 bei Kapitel 0460 Titel 685 72

Durchgeführte Prüfungen: durch Firma OBI

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

# 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)

#### 4.1 <u>Max-Reger-Institut</u>

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe (seit 1996)

Jahr der Errichtung: 1947 in Bonn

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Elsa Reger, Witwe von Max Reger

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

ein Mitglied des Stiftungskuratoriums

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck der Förderung des

Schaffens Max Regers in Theorie und Praxis.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	6,33 Reichsmark	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	382.200	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	1.676.950	1.299.900
2010	181.000	143.000
2011	179.400	143.000
2012	183.150	145.000
2013	174.650	136.550
2014	183.150	145.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 1499 Titel 685 25

Durchgeführte Prüfung(en): letzte Außenprüfung durch die Deutsche Renten-

versicherung Baden-Württemberg: 28. April 2015, jährlich interne Buchprüfung, letztmals: 11. Februar 2015, regelmäßig Prüfung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt): letzter Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2011, 2012 und 2013 vom 11. August 2014, letzte

Lohnsteuer-Außenprüfung, Finanzamt:

23. April 2008

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

4.2 <u>Deutsches Krebsforschungszentrum</u>

Sitz: Heidelberg

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1964

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Zu den 12 Mitgliedern des Kuratoriums gehören

Stiftungsorganen: ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als

stellvertretender Vorsitzender und ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Krebsforschung.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.055.176.400	315.713.000
2010	129.205.600	12.920.600
2011	131.917.800	13.191.800
2012	136.170.250	13.617.050
2013	141.582.250	14.158.250
2014	143.140.600	14.314.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 03 (Betrieb)

Kap. 1499 Tit. 893 02 (Investitionen)

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sowie

durch die Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes, insbesondere die Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, zu-

gleich auch für den Landesanteil.

Ergebnis der Prüfung(en): Wirtschaftsprüfer: Bestätigungsvermerk. Soweit

Beanstandungen erfolgten, ist ihre Behebung ver-

anlasst.

Bemerkungen: Gemeinsame Förderung durch Bund und Land als

Großforschungseinrichtung im Verhältnis 90: 10.

4.3 <u>Institut für Deutsche Sprache</u>

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe

Jahr der Errichtung: 1964

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: mehrere Professoren

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Das Land stellt zwei von sieben Mitgliedern des Stiftungsrats, eines davon als Vorsitzenden des

Stiftungsrates.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Er-

forschung und Dokumentation der deutschen Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung und erbringt

auch wissenschaftliche Dienstleistungen.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		229.286.700		114.643.350
2010		9.325.700		4.662.850
2011		9.624.450		4.812.250
2012		9.895.750		4.947.900
2013		10.308.300		5.154.150
2014		10.819.000		5.409.500

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 06

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rech-

nungsprüfungsamt der Stadt Mannheim (1) Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise

durch das MWK (2)

Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 durch

den Landesrechnungshof im Jahr 2011 (3)

Ergebnis der Prüfung(en): jeweils Attestat, dass die Grundsätze ordnungs-

gemäßer Buchführung eingehalten wurden und keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 (1) Nr. 1 HGrG

bestehen (1)

keine Beanstandungen (2)

keine wesentlichen Beanstandungen (3)

Bemerkungen: Die Finanzierung des

Die Finanzierung des Instituts für Deutsche Sprache erfolgt nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Artikel 91 b GG. Danach tragen der Bund und das Sitzland je die Hälfte des Zuwendungsbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung). Ein Drittel des Sitzlandanteils wird Baden-Württemberg nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel von den anderen Bundesländern erstattet. Die Stadt Mannheim prüft die Jahresrechnungen des Instituts unentgeltlich.

\* Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, den Archiven

und der Bibliothek des Instituts.

# 4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1968

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Württembergische Hypothekenbank AG Stuttgart

(heute Deutsche Pfandbrief AG)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Unter den 15 Mitgliedern des Kuratoriums befindet sich ein Vertreter des Wissenschaftsministeri-

ums.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, die geistige und

künstlerische Arbeit in Baden-Württemberg, in besonderen Fällen auch in anderen Bundesländern, ideell und materiell zu stärken. Schwerpunkte sind Schrifttum, Malerei, Bildhauerei,

Musik und Brauchtum.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	255.650	102.300
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(500.000,00 DM)	(200.000,00 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		10.000	-
2010		-	-
2011		-	-
2012		-	-
2013		-	-
2014		-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en):

#### 4.5 Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1975

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den neun Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzender sowie ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und ein Ver-

treter des Sozialministeriums.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke Forschung in

der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmedizin, der Neuropsychologie und der klinischen Psychologie und der Epidemiologie und der Versorgungsforschung; Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen, Aus- und Weiterbildung zu nichtärztlichen medizinischen Berufen in den o. g. Fächern, Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen und Psychologen, Ausbildung der Studierenden der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Ge-

sundheit.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung*:	13.646.100	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(26.689.400 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	6.837.650	-

<sup>\*</sup>s. Bemerkung

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	295.730.550	250.972.150
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		44.758.400
		(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)
2010	11.036.000	10.163.000
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		873.000
		(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)
2011	11.355.000	10.305.000
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		1.050.000
		(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)
2012	11.534.450	10.699.200
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		835.250
		0(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)
2013	13.487.200	11.243.800
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		2.243.400
		(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)
2014	15.063.400	11.616.500
		(Zuschuss Lehre und Forschung)
		3.446.900
		(Zuschuss Bau und Erstausstat-
		tung)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Zuschuss Lehre und Forschung: seit 2002: Kap. 1412 Tit. 682 96 B und Kap. 1403 Tit. 682 97 Zuschuss Bau / und Erstausstattung: seit 2002 Kap. 1412 Tit. 893 96 B und Kapitel 1403 Titel 891 97 Durchgeführte Prüfung(en): Zuletzt durch den Wirtschaftsprüfer für das Ge-

schäftsjahr 2014

Im selben Geschäftsjahr fanden eine steuerliche Betriebsprüfung und eine Lohnsteuerprüfung für

die Jahre 2009 bis 2001 statt.

Ergebnis der Prüfung(en): Für das Jahr 2014: uneingeschränkter Bestäti-

gungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die Feststellungen der Betriebsprüfung und der Lohnsteuerprüfung sind im Jahresabschluss be-

rücksichtigt.

Bemerkungen: Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, die

angegebene Summe entspricht dem bilanzierten

Eigenkapital.

4.6 <u>Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1980

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Arbeitsgemeinschaft

der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Baden-Württembergischer IHK-Tag)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Stiftungszweck:

Zu den acht Vorstandsmitgliedern gehören die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister, die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim und die Präsidentin oder der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg. Zu den 15 Mitgliedern des Kuratoriums gehören die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, die Landtagsvizepräsidentin oder der Landtagsvizepräsident, die Rektorin oder der Rektor der Universität Konstanz, die Ministerialdirektorin oder der Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie die zuständige Ministerialdirigentin oder der zuständige Ministerialdirigent im Ministerium für Finanzen

Die Stiftung hat den Zweck, ein nach wissen-

und Wirtschaft.

schaftlichen Grundsätzen geführtes Wirtschaftsarchiv als zentrale Aufbewahrungs- und Sammelstelle handschriftlicher und gedruckter Zeugnisse

aus dem Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg einzurichten und zu unterhalten. Das Wirtschaftsarchiv soll ferner die Pflege von Archivgut, insbesondere bei Unternehmen, Kammern und Verbänden, anregen und durch Zusammenarbeit mit Universitäten, anderen Forschungsstätten und Archiven die Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft fördern. Weiter soll die Stiftung durch Herausgabe wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftskundiger Publikationen das Interesse an Fragen der Wirtschaft und der Wirtschaftsgeschichte wecken und vertiefen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	14.913.700	2.258.900
2010	825.700	61.400
2011	711.100	61.400
2012	725.800	61.400
2013	861.100	59.600
2014	1.028.150	59.050

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: seit 2002: Kap. 1469 Tit. 686 01

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch den/die Wirtschaftsprüfer/in

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

4.7 <u>Internationale Bachakademie</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Stuttgarter Konzertvereinigung

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

zwei von insgesamt sechs Vorstandsmitgliedern

Stiftungszweck:

Die Stiftung errichtet und betreibt eine ständige Forschungs- und Fortbildungsstätte für Musikwissenschaftler und Musiker des In- und Auslandes zur theoretisch-musikwissenschaftlichen und praktisch-interpretatorischen Erarbeitung der Werke Johann Sebastian Bachs sowie ihrer Wurzeln und Wirkungen in der Musikgeschichte. Sie koordiniert die internationale Bachforschung und arbeitet mit allen der Forschung und Pflege Bachscher Musik dienenden Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen. Sie richtet eine öffentlich zugängliche Bibliothek, Phonothek und Dokumentation sowie ein Mikroarchiv ein und führt internationale musikwissenschaftliche Kongresse, Konzerte und sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Stiftungszwecks durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-223.350	-
2014 eingebracht	-184.850	-
am 31.12.2014:	2.636.150	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	53.347.400	26.647.850
2010	1.417,600	732.900
2011	1.426.300	741.600
2012	1.410.200	725.500
2013	1.431.300	746.500
2014	1.512.700	762.900

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 685 16

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

# 4.8 <u>Museumsstiftung Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Direktorinnen oder Direktoren der fünf

Staatlichen Kunstsammlungen.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, herausragende Meis-

terwerke der Weltkunst oder entsprechende Sammlungskomplexe für die Staatlichen Kunstsammlungen des Landes Baden-Württemberg zu erwerben. Sie kann aus ihren Mitteln mit Zustimmung der Landesregierung Beiträge an eine gemeinnützige Einrichtung leisten, die sich im nationalen Interesse der Erwerbung und Bewah-

rung wertvoller Kulturgüter widmet.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	163.089.100	152.245.550
		(anteilig Spielbankabgabe und
		Steuergelder: 17.336.400,00
		Zentralfonds
		(komplementär):
		1.071.500
2010	3.921.550	3.502.300
		(Spielbankabgabe),
		419.250
		(Zentralfonds [komplementär])
2011	3.798.950	3.502.300
		(Spielbankabgabe),
		296.650
		(Zentralfonds [komplementär])
2012	3.615.800	3.502.300
		(Spielbankabgabe),
		113.500
2012	7 100 400	(Zentralfonds [komplementär])
2013	7.108.400	3.502.300
		(anteilig Spielbankabgabe, Steuermittel),
		106.100
		(Zentralfonds [komplementär])
2014	3.463.300	3.327.200
2017	3.403.300	(anteilig Spielbankabgabe,
		Steuermittel),
		136.100
		(Zentralfonds [komplementär])

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 812 31 und 893 02

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch einen vom Stiftungsrat

bestellten Rechnungsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Mittel entstammen anteilig aus Zuwendungen

der Spielbankengesellschaften Baden-Baden und Konstanz und Steuergeldern sowie Zuwendungen aus dem Zentralfonds für die Anschaffung von Spitzenwerken für die Staatlichen Kunstsamm-

lungen (Toto-Lotto-Mittel).

# 4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stadt Mannheim

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören je ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Staatsministeriums. Land und Stadt stellen abwechselnd für ein Jahr den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der bis zu 16 Mitglieder zählende Beirat ist mit Fachwissenschaftlern und Personen des öffent-

lichen Lebens besetzt.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, mit dem Landesmu-

seum für Technik und Arbeit in Mannheim die Technikgeschichte des deutschen Südwestens und ihre sozialen Auswirkungen mit Schwerpunkt ab Beginn der Industrialisierung zu erforschen und

darzustellen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		242.761.650		167.243.000
2010		11.870.200		7.364.400
2011		10.735.200		7.239.300
2012		10.092.600		6.811.400
2013		11.101.800		7.484.300
2014		9.983.800		6.604.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: ab 2005 bei Kap. 1478 Tit. 685 24

zusätzlich ab 2007 bis 2010 bei Kap. 1478

Tit. 863 01

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung des Rechnungshofs Baden-Württemberg

im Jahr 2014 für die Jahre 2008 bis 2013.

Prüfung der Stiftungsrechnung durch das Rech-

nungsprüfungsamt der Stadt Mannheim.

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: Das Landesmuseum für Technik und Arbeit wur-

de am 28. September 1990 eröffnet. Das Land Baden-Württemberg hat die Kosten für die Errichtung, die Erstausstattung und die Exponate der Stiftung übernommen. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim tragen im Verhältnis 2 zu 1 sämtliche mit dem Betrieb der Stiftung verbundenen, durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten personellen und sächlichen Aus-

gaben.

# 4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1986

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Vorsitzender des Stiftungsrates ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Kulturgut, das einen

besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern. Die Stiftung kann mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die im Rahmen des

Stiftungszwecks tätig sind.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	5.022.700	5.022.700
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(9.823.500 DM)	(9.823.500 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	5.550.000	5.550.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	26.904.800	26.904.800
2010	868.100	868.100
2011	868.100	868.100
2012	868.100	868.100
2013	668.100	668.100
2014	823.100	823.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 685 35

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in.

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Zuwendungen sind in voller Höhe dem Wett-

mittelfonds entnommen.

# 4.11 Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen

Sitz: Nürtingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1987

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Verein Freie Kunstschule Nürtingen e. V.

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

-

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke Ausbildung von

Kunsttherapeuten und Förderung der Kunstaus-

bildung.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	168.750	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(330.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-4.050	-
2011 eingebracht	650	-
2012 eingebracht	41.500	-
2013 eingebracht	13.600	-
2014 eingebracht	5.700	-
am 31.12.2014:	501.000	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	11.834.450	11.381.700
2010	639.000	577.100
2011	602.100	577.100
2012	613.400	577.100
2013	575.700	548.300
2014	576.700	548.300

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1403 Tit. 92

Durchgeführte Prüfung(en):

#### 4.12 <u>Akademie Schloss Solitude</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Dem Stiftungsrat gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und

des Wissenschaftsministeriums an.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, durch den Betrieb

der Akademie Schloss Solitude im Bereich des Schlosses Solitude insbesondere durch Wohnund Arbeitsstipendien sowie durch Stipendien Kunst und Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, unter besonderer Berücksichtigung jüngerer besonders begabter Künstlerinnen und Künstler, zu fördern und durch ihre Veranstaltungen in die Öffentlichkeit zu wirken.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	37.102.850	37.102.850
2010	1.605.600	1.605.600
2011	1.624.600	1.624.600
2012	1.682.500	1.682.500
2013	1.689.300	1.689.300
2014	1.748.200	1.748.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: ab 2002: Kap. 1478 Tit. 685 22

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine/n Rechnungsprüfer/in

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

# 4.13 Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1989

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen: Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und

des Wissenschaftsministeriums sowie bis zu vier

je ein Vertreter des Staatsministeriums, des

weitere Vertreter des Landes.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, als Einrichtung der

Forschung, der Kulturvermittlung und der Weiterbildung eine umfassende Auseinandersetzung mit Kunst und Medientechnologie, insbesondere

in den Bereichen Bild, Musik, Wort und Verbindung unter ihnen, zu ermöglichen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	_	_
2012 eingebracht	_	-
2013 eingebracht	_	-
2014 eingebracht	_	-
am 31.12.2014:	_	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	293.214.800	141.994.550
2010	15.310.400	7.655.200
2011	15.150.800	7.575.400
2012	15.333.400	7.666.700
2013	16.994.200	8.497.100
2014	17.312.000	8.656.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 685 66 A

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich von einem Wirtschaftsprüfer

Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium und durch die Stadt Karlsruhe bzw. das Rechnungsprüfungsamt Karls-

ruhe (Plausibilitätsprüfung)

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: Nach der Satzung beträgt das Stiftungsvermögen

500 000 DM, das je zur Hälfte vom Land und der Stadt Karlsruhe aufgebracht wird. Bislang wurden diese Beträge jedoch nicht gesondert eingebracht. Das Stiftungsvermögen wird aus den Zuwendungen des Landes und der Stadt gebildet.

4.14 <u>Ernst-Jünger-Stiftung</u>

Sitz: Biberach

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1997

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Stifter: Kreissparkasse Biberach

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Stiftungszweck: Der Aufbau, das Betreiben und das Erhalten einer

Gedenkstätte, die der Pflege des Andenkens sowie dem Gesamtwerk des Ernst Jünger gewidmet

ist.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	511.300	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(DM 1.000.000,00)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	200.050	-
2011 eingebracht	92.900	-
2012 eingebracht	6.350	-
2013 eingebracht	700	-
2014 eingebracht	4.150	-
am 31.12.2014:	927.900	102.300
		(DM 200.000,00)

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		209.100	87.250
2010		11.650	2.500
2011		41.650	36.650
			(inkl. 13.750,00 BW-Stiftung)
2012		4.850	300
2013		4.700	1.000
2014		6.100	5.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 TG 94

Durchgeführte Prüfung(en): 1997 bis 2015 jährlich für das jeweils abgelau-

fene Geschäftsjahr.

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Immobilienbesitz im Wert von 372.100,00 € vor-

handen.

Die Stiftung wurde bisher nicht im Bericht erwähnt. Angesichts der Fördersummen war die

Stiftung zwingend aufzunehmen.

#### 4.15 Evaluationsagentur Baden-Württemberg

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 2000

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Der Stiftungsrat besteht aus acht externen Expertinnen beziehungsweise Experten, die von der Wissenschaftsministerin im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden, einem von der Wissenschaftsministerin bestellten Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann, dem oder der Vorsitzenden, einer von der Wissenschaftsministerin im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke Durchführung

> regelmäßiger, vergleichender Evaluationen von Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Aufgaben im Hochschulsystem des Landes Baden-Württemberg, Unterstützung der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums bei der Durchführung anlassbezogener Evaluationen, Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben, sonstige der Wissenschaftsförderung

dienende Tätigkeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	500.000	500.000
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	520.000	520.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	13.773.350	12.920.900
2010	931.100	830.900
2011	970.900	905.000
2012	957.700	859.000
2013	1.229.150	800.000
2014	958.500	800.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1403 Titel 685 01

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise

durch das Wissenschaftsministerium als Zuschuss-

geber

Ergebnis der Prüfung(en): keine besonderen Beanstandungen

4.16 Medien in der Bildung

Sitz: Tübingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 2001

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzender des Stiftungsrates (insgesamt fünf Mitglieder). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass (sieben) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Wissenschaftsministerium des Landes Baden-

Württemberg bestellt werden.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Forschung auf dem

Gebiet der Lern- und Wissensmedien zu betreiben sowie sich mit dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Hochschul- und Wei-

terbildungspraxis zu befassen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	_	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	48.378.850	25.135.400
2010	4.137.800	1.617.900
2011	5.093.100	1.991.450
2012	4.184.800	1.636.300
2013	5.907.600	2.309.900
2014	6.166.750	2.411.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 24

Durchgeführte Prüfung(en):

Prüfung der Jahresrechnung 2001 bis 2009 durch den (ehem.) Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Tübingen, ab Jahresrechnung 2010 erfolgt die Prüfung durch die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH, Mannheim.

Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium.

Im Jahr 2011/12 hat der Landesrechnungshof das im Rahmen des Stiftungszwecks errichtete Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM) geprüft.

Ergebnis der Prüfung(en):

keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen:

Die Stiftung wird nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Art. 91 b GG finanziert. Grundlage für den Zuschussbedarf ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL). Der Zuschussbedarf wird vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem so genannten "Königsteiner Schlüssel" aufgeteilt. Der Finanzierungsanteil des Landes an dieser Einrichtung beträgt rd. 39 %.

Die Zuwendung erfolgt im Wege der institutionellen Förderung in Form eines Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung.

# 4.17 <u>Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik</u>

Sitz: Freiburg

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 2002

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Vorsitz im Stiftungsrat

Stiftungsorganen: Teilnahme als Gast im Wissenschaftlichen Beirat

möglich

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Grundlagenfor-

schung in der Astronomie und Astrophysik mit besonderem Schwerpunkt in der Sonnenphysik zu betreiben. Unter anderem betreibt sie hierzu selbst und zusammen mit Dritten Beobachtungseinrichtungen für eigene und fremde Forschungs-

arbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	d	davon vom Land eingebracht:
	Euro	E	Euro
bei Errichtung:		-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei			
Errichtung vor 01.01.2002)			
2010 eingebracht		-	1
2011 eingebracht		-	-
2012 eingebracht		-	-
2013 eingebracht		-	-
2014 eingebracht		-	-
am 31.12.2014:		-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	52.769.900	20.580.300
2010	4.102.200	1.599.900
2011	4.606.300	1.796.500
2012	5.124.700	1.998.600
2013	5.359.500	2.090.200
2014	4.900.000	1.911.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 1499 Tit. 685 08

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2014 durch

eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfung der Verwendungsnachweise 2002 bis 2013

durch das Wissenschaftsministerium

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, keine Be-

anstandungen

Bemerkungen: Finanzierung:

Die Stiftung wird nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Art. 91 b GG finanziert. Grundlage für den Zuschussbedarf ist die Ausführungsvereinbarung Forschungsvereinbarung (AV-WGL) über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL (sog. "Blaue Liste-Einrichtungen"). Der Zuschussbedarf wird vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" aufgeteilt. Der Finanzierungsanteil des Landes an dieser Einrich-

tung beträgt rd. 39 %.

Die Stiftung erhält eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Stiftungskapital/Stiftungsvermögen:

Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, sondern nur Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2014 auf 7.977.000 €

(Buchwert).

# 5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums

# 5.1 <u>Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Justizministerium

Jahr der Errichtung: 1974

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Das Justizministerium Baden-Württemberg ist im

Vorstand.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist es, Straffälligen aus Ba-

den-Württemberg, die nach ihrer Persönlichkeit

und ihrem Vorleben dafür geeignet und würdig erscheinen, einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährt die Stiftung dem Straffälligen ein Darlehen, das vorwiegend dazu verwendet werden soll, seine Schulden abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind; wenn es dem Stiftungszweck dient, können auch Schulden des Ehegatten oder einer Person, mit der der Straffällige in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, mit abgelöst werden. Die Stiftung vermittelt dabei zwischen dem Straffälligen und den Gläubigern mit dem Ziel, durch Stundung oder Teilerlass der Forderungen eine Gesamtsanierung herbeizuführen, die dem finanziellen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung neben einem Darlehen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	90.000	90.000
2010	-	-
2011	_	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0501 Tit. 684 01

Durchgeführte Prüfung(en): 1995 vom Rechnungshof Gesamtprüfung aller

Geschäftsvorgänge

Ergebnis der Prüfung: keine wesentlichen Beanstandungen

# 5.2 <u>Landesstiftung Opferschutz</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Justizministerium

Jahr der Errichtung: 2001

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in im Kuratorium: Der Justizminister als Vorsitzender, den Stiftungsorganen: der Innenminister als stellvertretender Vorsitzen-

der der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart und

der Landeskriminaldirektor

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Opfer von

Straftaten. Der Satzungszweck wird insbesondere

verwirklich durch

a) individuelle Unterstützung der Opfer von Ge-

walttaten,

b) die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Opferzeugen-Betreuungsprogrammen (§ 2 Abs. 1

der Satzung),

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht (§ 2 Abs. 2 der Sat-

zung).

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	51.150	51.150
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(100.000 DM)	(100.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	51.150	51.150
	(100.000 DM)	(100.000 DM)

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	7.759.000	400.000
2010	200.000	-
	Übertragbare Restmittel aus 2009: 306.900	
	Geldbußen und Spenden: 22.300	
	Restmittel, die am Jahresende	
	verfallen sind und der Baden-	
	Württemberg Stiftung zustehen: 21.450	
2011	400.000	-
	Restmittel, die am Jahresende	
	verfallen sind und der Baden-	
	Württemberg Stiftung zustehen: 7.600	
2012	400.000	-
	Geldbußen und Spenden: 50.300	
	Restmittel, die am Jahresende	
	verfallen sind und der Baden-	
	Württemberg Stiftung zustehen: 2.300	
2013	400.000	-
	Restmittel, die am Jahresende	
	verfallen sind und der Baden-	
	Württemberg Stiftung zustehen: 850	
2014	-	400.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: außerplanmäßig 2001 Kap. 0502 Tit. 686 01

Planmäßig seit 2014 Kap. 0502 Tit. 686 02

Durchgeführte Prüfung(en):

Bemerkungen: Das Stiftungskapital des Landes muss in seinem

Bestand erhalten bleiben. Vermögensumschichtungen sind zulässig (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

# 6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

# 6.1 <u>Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)</u>

Sitz: Denkendorf, Kreis Esslingen/Neckar

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1921

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Württembergischer Staat, Verein für das deutsche

Forschungsinstitut für Textilindustrie und Stadt

Reutlingen

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

Zu den 29 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fasern und Textilien in Bezug auf Herstellung, Aufbau, Verarbeitung, Modifizierung und Anwendung,

wissenschaftliche Ergründung der bei der Fabrikation von Textilien und deren Veredlung ablaufenden Prozesse in chemischer, physikalischer und mechanisch-technologischer Hinsicht,

Werkstoffentwicklung und -technik und deren Anwendung, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Technische Textilien, Biomedizintechnik, Umwelttechnik und angrenzende Gebiete, Einführung von Daten- und Prozessmanagement

in die betriebliche Praxis sowie

Maschinen-, Anlagen- und Verfahrensentwicklung zur Herstellung und Veredlung von Textilien und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung von Forschung und Lehre in die Praxis.

Stiftungskapital:*	insgesamt:	davon vom Land eingebrach	nt:
	Euro	Euro	
bei Errichtung:		-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei			
Errichtung vor 01.01.2002)			
2010 eingebracht		-	-
2011 eingebracht		-	-
2012 eingebracht		-	-
2013 eingebracht		-	-
2014 eingebracht		-	-
am 31.12.2014:		-	-

<sup>\*</sup>siehe Bemerkungen

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	339.476.000	129.218.650
2010	12.726.450	8.639.450
2011	13.140.150	4.030.450
2012	11.412.700	4.102.100
2013	11.410.850	6.049.350
2014	11.363.650	4.947.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Titel 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung hat außer Grundstücken und Gebäu-

den kein eigenes Vermögen, sondern erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionel-

len Förderung.

#### 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1971

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Landeskreditbank Baden-Württemberg, Steinbeis

Papier GmbH, Arbeitsgemeinschaft der Industrieund Handelskammern in Baden-Württemberg, Forschungsinstitut für Pigmente und Lacke e. V., Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Verein für das Forschungsinstitut für Edelmetalle und Metallchemie e. V., Verband der baden-württembergischen Textilindustrie e. V., Verein der Förderer der Institute für Textil- und Faserforschung Stuttgart, Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V., Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V., Prof. Dr.-Ing. G. Stute, Wirtschaftsverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V., Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Handwerkskammer Heilbronn, Kreissparkasse Heilbronn, Audi AG, Bürkert GmbH & Co., Kolbenschmidt AG, Main-Tauber-Kreis, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Adolf Illig Maschinenbau GmbH & Co., Kaco GmbH & Co., Südwestdeutsche Salzwerke AG, Deutsche Bank AG, Christ Spedition und Möbeltransport GmbH, Landesgirokasse Heilbronn, Bleichert Förderanlagen GmbH, Maschinenfabrik J. Dieffenbacher GmbH & Co., Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Karl Lutz, Kreisverband der Kredit- und Warengenossenschaften Heilbronn, Bepex GmbH, Deutsche Solvay-Werke GmbH, Dresdner Bank AG, ebm Elektrobau Mulfingen GmbH & Co., Energie Versorgung Schwaben AG, Fischachtaler Maschinenbau GmbH & Co. KG, Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., A. Landerer GmbH & Co. KG, Volksbank Heilbronn eG, Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, August Läpple GmbH & Co. KG, MAN GHH Krantechnik GmbH, Sparkasse Hohenlohekreis, Telefunken electronic GmbH, ZEAG Zementwerk Lauffen-Elektrizitätswerk Heilbronn AG, Bezirksvereinigung der Kreditgenossenschaften Hohenlohekreis, Fiat Automobil AG, Holzwerke Klenk GmbH & Co., Fibro GmbH, Marbach Werkzeugbau GmbH, Bezirksvereinigung Volksbanken-Raiffeisenbanken, Stadt Bad Mergentheim, Stadt Heilbronn, Landratsamt Heilbronn, Landratsamt Hohenlohekreis, Landratsamt Schwäbisch Hall (Namen und Rechtsform der Stifter zum Zeitpunkt ihrer Zustiftung).

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:

Zu den 23 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie vier weitere Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung (z. Zt. je ein Vertreter des Staatsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie ein Mitglied der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank).

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, der gesamten Wirtschaft des Landes wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Werkstoff- und Produktprüfung sowie der Information und Dokumentation, zur Verfügung zu stellen. Dabei soll sich die Stiftung, soweit möglich, bestehender gemeinnütziger Institutionen (z. B. Forschungsinstitute) bedienen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	34.800	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(68.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	15.431.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		-	-
2010		-	-
2011		-	-
2012		-	-
2013		-	-
2014		-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 6.3 <u>Institut für Mikroelektronik Stuttgart</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1983 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen

Rechts

2003 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen

Rechts

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den 25 Kuratoriumsmitgliedern gehören zwei Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg (je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst).

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Ent-

wicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse für die industrielle Produktion zu sorgen. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme, die Errichtung und den Betrieb von Prozesslinien zur Herstellung von mikroelektronischen Versuchs-, Muster- und Prototypschaltungen, die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Bund, Länder und Forschungseinrichtungen sowie die Förderung der praktischen Ausbildung wissen-

schaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der Mikroelektronik.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	336.626.500	200.483.350
2010	17.203.500	8.555.400
2011	9.800.850	6.819.950
2012	9.528.000	7.555.750
2013	8.790.700	6.846.850
2014	13.134.700	11.413.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch den Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung hat kein eigenes Vermögen, sondern

erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur

institutionellen Förderung.

# 6.4 <u>Denkmalstiftung Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in Eines von fünf Mitgliedern des Vorstandes wird den Stiftungsorganen: von der Landesregierung bestellt. Zu den maxi-

mal 23 Mitgliedern des Kuratoriums gehören ein Vertreter der obersten Denkmalschutzbehörde, ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, der vom für die Denkmalpflege zuständigen Ministerium berufen wird, ein Vertreter aus dem Ministerium, das für Schlösser und Gärten, Kulturliegenschaften zuständig ist, sowie höchstens sieben weitere Mitglieder, die von der Landesregierung Baden-Württemberg bestellt werden.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Erhaltung von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirkt.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	5.112.950	5.112.950
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(10.000.000 DM)	(10.000.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	26.000.000	25.564.600

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	17.252.500	10.622.400
2010	141.150	-
2011	200.000	-
2012	212.350	-
2013	119.650	-
2014	159.750	-

Zuwendungen GlücksSpirale	insgesamt:
	Euro
bis 31.12.2014	-
2010	-
2011	-
2012	-
2013	494.450
2014	807.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: bis 2007: Kapitel 0712 Titel 894 73

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt Ba-

den-Württemberg (ab Jahresrechnung 2005)

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Durch Ministerratsbeschluss im Zusammenhang

mit der Errichtung der Denkmalstiftung Baden-Württemberg im Jahr 1985 sind der Stiftung Zuführungen des Landes in Höhe von 71 Mio. DM (36,3 Mio. Euro) zugesagt, davon 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro) für das Stiftungskapital und 21 Mio. DM (10,7 Mio. Euro) für den Stiftungs-

zweck.

Die Mittel für den Stiftungszweck sind mit der letzten Rate im Jahr 1996 der Denkmalstiftung zugeflossen. Das Stiftungskapital wurde mit der letzten Rate im Jahr 2007 vollständig erbracht. 2013 wurde die Denkmalstiftung BW als Destinatär in die Lotterie GlücksSpirale aufgenommen.

#### 6.5 Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1985 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen

Rechts

2004 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg, Universität Karlsruhe

(2005) und Klaus-Tschira-Stiftung (2009)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den 21 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissen-

schaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Wissenschaft und

Forschung im Bereich der Informatik durch eigene Forschung in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung und dem Forschungsbedarf der industriellen Praxis sowie durch Umsetzung der erzielten Forschungsergeb-

nisse in die Praxis zu fördern.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	-	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	110.000	50.000

<sup>\*</sup> Das FZI war bis zum 31. Dezember 2003 eine Stiftung des öffentlichen Rechts und besaß kein Stiftungsvermögen.

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	171.887.750	78.270.250
2010	12.286.800	4.190.300
2011	11.881.900	4.385.200
2012	9.482.750	2.825.150
2013	9.193.500	2.972.650
2014	7.891.600	2.108.550

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch den Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung erhält vom Land eine jährliche Zu-

wendung zur institutionellen Förderung.

6.6 <u>Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm</u>
(ILM)

Sitz: Ulm

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Aesculap Werke AG, Firma Carl Zeiss, Firma

Wolf (bis 1994), KaVO Dental GmbH (ab 1998)

und Universitätsklinikum Ulm (ab 1999)

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den 12 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissen-

schaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt den Zweck, Forschung und

Entwicklung im Bereich der Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle und medizinische Praxis zu fördern. Zur Verfolgung dieses Ziels betreibt die Stiftung ein "Institut für Lasertechno-

logien in der Medizin und Messtechnik".

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	51.150	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(100.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	127.850	-

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		78.584.950		37.759.750
2010		2.563.000		1.316.000
2011		2.697.000		1.807.000
2012		2.844.000		1.879.000
2013		2.856.000		1.814.000
2014		3.174.000		2.010.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

# 6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen

Sitz: Reutlingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: zwölf Firmen aus verschiedenen Bereichen der

Industrie (Schwerpunkt Baden-Württemberg) und

die Stadt Reutlingen

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den 17 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissen-

schaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke Aufgreifen von

Ergebnissen der Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften und der Medizin und deren Weiterentwicklung bis zu einem Stand, der die Umsetzung in die industrielle Praxis ermöglicht sowie Durchführung von F&E-Vorhaben im Auftrag von Bund, Ländern und Forschungseinrichtungen einschließlich der Übernahme der Pro-

jektträgerschaft für solche Vorhaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	145.750	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(285.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht		-
2011 eingebracht		-
2012 eingebracht		_
2013 eingebracht		-
2014 eingebracht		-
am 31.12.2014:	160.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	123.622.350	54.124.100
2010	5.719.000	1.994.000
2011	5.943.000	2.361.000
2012	6.516.000	2.473.000
2013	7.188.000	2.144.000
2014	6.149.000	2.068.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferge-

sellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

Sitz: Stuttgart und Ulm

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg, Universität Stuttgart,

Universität Ulm, Deutsches Zentrum für Luftund Raumfahrt e. V., Aare Tessin AG für Elektrizität, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Daimler Chrysler AG, Dr. Hans-Jörg Mast (ab 2001), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (ab 1998), Fichtner GmbH & Co. KG, IN-TEC GmbH, Martin Fritz Marketing Kommunikation GmbH (ab 1995), Messer GmbH, Robert Bosch GmbH, Schlaich Bergermann und Partner, Telefunken Electronic GmbH und Verband der Elektrizitäts-

werke Baden-Württemberg e. V.

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den 28 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Umweltministeri-

ums.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Ent-

wicklung im Bereich der Sonnenenergie und Wasserstofftechnologie in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle Praxis zu betreiben und

zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	322.20	25.600
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(630.000 DN	(50.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht		-
2011 eingebracht		-
2012 eingebracht		-
2013 eingebracht		-
2014 eingebracht		
am 31.12.2014:	514.80	- 00

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		295.779.800		131.535.000
2010		19.367.200		6.732.250
2011		30.605.900		6.966.350
2012		17.406.750		7.480.250
2013		30.393.750		12.296.600
2014		33.788.550		8.762.800

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfungen von der Wirtschaftsprüferge-

sellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

 Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren (Sozialministerium)

7.1 <u>Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus (ab 1. Januar 2004 BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner u. Haus am Berg)</u>

Sitz: Reutlingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1882

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Gustav Werner

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Stiftungszweck:

Die Stiftung erfüllt diakonische Aufgaben im

Rahmen der freien Wohlfahrtspflege, Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden und eine Bestätigungsmöglichkeit sowie die notwendige

Pflege und Therapie erhalten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	17.000.000	-
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei		
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	17.000.000*siehe Bemerkungen	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	50.609.550	17.166.400
2010	4.426.450	2.826.150
2011	2.209.550	140.000
2012	2.579.850	277.200
2013	449.950	50.400
2014	772.500	293.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0460 Tit. 89375

Kap. 1503 Tit. 68470

Durchgeführte Prüfung(en): BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leonberg/Stuttgart

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Bemerkungen: Das Stiftungskapital beträgt aufgrund der vorlie-

genden bilanziellen Festlegungen seit dem Geschäftsjahr 2007 unverändert 17.000.000 Euro. Zustiftungen sind in der Zeit (von 2007 bis

21. Dezember 2014) nicht erfolgt.

# 7.2 <u>Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg</u>

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 1972

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Zwei von acht Mitgliedern des Aufsichtsrats sind

Stiftungsorganen: vom Sozialministerium entsandt.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verwendet die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von dritter Seite für Zwecke der Wohlfahrtspflege. Sie verwaltet ihr übertragene Stiftungen, Vermächtnisse und Zuwendungen für wohltätige Zwecke nach Maßgabe des Willens der Zuwendenden. Sie unterhält Wohlfahrtseinrichtungen, erprobt fortschrittliche Methoden sozialer Arbeit, gewährt Unterstützung und Beihilfen in besonderen Notfällen und gibt Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege heraus. Sie führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung sozialer und pflegerischer Fachkräfte durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	789.700	789.700
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(1.544.500 DM)	(1.544.500 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	84.015	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	17.044.000*	789.700

<sup>\*</sup>Stiftungskapital ohne Rücklagen

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:	
	Euro		Euro	
bis 31.12.2014:		40.833.000		19.643.250
2010		937.300		333.100
2011		1.886.000		414.100
2012		2.425.400		422.500
2013		2.237.300		360.000
2014		2.366.000		551.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Pflegeheimförderung: Kap. 0920 Tit. 893 70

Freiwilliges Soziales Jahr

2005 bis 2007: Kap. 0918 Tit. 684 06 2008 bis 2009: Kap. 0917 Tit. 684 09

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch private Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Bemerkungen: Sonstiges Stiftungsvermögen sind Grundstücke mit

Gebäuden (Alten- und Pflegeheime, Beteiligungen,

Wertpapiere). Das gesamte Stiftungsvermögen (Eigenkapital) beläuft sich auf 32.416.000 € (Stand 31. Dezember 2014). Die vom Land zugewendeten Mittel betreffen größtenteils die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, zusätzlich wurden Mittel für die Berufsfachschulen der Stiftung gewährt. Ergänzende Zuwendungen leisteten der Bund, die Stadt Stuttgart, die Robert-Bosch-Stiftung und verschiedene weitere Stiftungen.

# 7.3 Stiftung "Familie in Not"

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 1980

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

zwei Vertreter des Sozialministeriums und ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft im Stiftungsrat von insgesamt 15 Mitglie-

dern

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Gewährung finanzieller Hilfen an Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, an Familien mit behinderten Angehörigen, an alleinerziehende Elternteile und an werdende Mütter, denen die Hilfe aus der Stiftung die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert. Die Stiftung vergibt zudem Stiftungsleistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in Höhe von jährlich ca. 11,3 Mio. Euro an werdende Mütter.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	5.112.950	2.556.500
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(10.000.000 DM)	(5.000.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	800.000	800.000
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	8.980.700	6.424.250

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		-	-
2010		-	-
2011		-	-
2012		-	-
2013		-	-
2014		-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en):

Bemerkungen: Seit dem 1. Januar 1997 gewährt das Land keine

Zuwendungen mehr an die Stiftung. Die finanziellen Hilfen an die Familien werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals erbracht. Im Jahr 2011 wurde aus dem Landeshaushalt einmalig ein Zuschuss in Höhe von 800.000 € zur

Erhöhung des Stiftungskapitals gewährt.

# 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 2009

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stiftung Sport in

der Schule

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

zwei von bis zu vier Vorständen: Sozialministerin und Abteilungsleitung der Abteilung Gesundheit

des Sozialministeriums

zwei von 14 Stiftungsräten: Vertreter des Sozialministeriums und ein stimmrechtsloser Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Ver-

braucherschutz

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der gesund-

heitlichen Prävention in Baden-Württemberg, insbesondere die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Vernetzung und Kooperation im Bereich der allgemeinen Gesundheitsvorsorge und die Verbreitung evaluierter, lebensweltorientierter Projekte und Maßnahmen der Gesundheitsförde-

rung, Prävention und Rehabilitation.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	2.050.0	2.000.000
2010 eingebracht	491.5	500
2011 eingebracht		_
2012 eingebracht		_
2013 eingebracht		_
2014 eingebracht		_
am 31.12.2014:	3.050.0	000 2.000.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	12.000	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	12.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0922 Tit. 685 71 (Zweckbestimmung:

Zuschuss an die Stiftung für gesundheitliche

Prävention)

Durchgeführte Prüfung(en):

# 8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

# 8.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbrau-

cherschutz

Jahr der Errichtung: 1978

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in Zu den 40 Mitgliedern des Stiftungsrates gehören den Stiftungsorganen: der Minister für Ländlichen Raum und Verbrau-

cherschutz (Vorsitzender), die Regierungspräsidenten sowie je ein Vertreter des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Umwelt,

Klima und Energiewirtschaft.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist es, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen. Sie verfolgt insbesondere die Zwecke, die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern, das Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten, Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern, richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen, den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge zu finanzieren und Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	153.400	153.400
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(300.000 DM)	(300.000 DM)
Errichtung vor 01.01.2002)		
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	100	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	100	-
am 31.12.2014:	815.750	153.400

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	42.171.750	42.171.750
2010	400.000	400.000
2011	400.000	400.000
2012	400.000	400.000
2013	400.000	400.000
2014	400.000	400.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0829 Tit. 685 01

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch einen vom Stiftungsrat benannten

Prüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: -

# 8.2 <u>Umweltstiftung Rastatt</u>

Sitz: Rastatt

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe

Jahr der Errichtung: 1999

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stadt Rastatt

Vertretung des Landes in den

Stiftungsorganen:

Zu den sieben Mitgliedern des Stiftungsvorstands gehören ein Vertreter des Landes mit Sperrminorität sowie ein Vertreter des Regierungspräsi-

diums Karlsruhe.

Stiftungszweck: Die Umweltstiftung Rastatt dient der Förderung

des Naturschutzes und der Landschaftspflege im

Verwaltungsraum Rastatt.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:	
	Euro	Euro	
bei Errichtung:	2.812.150	2.812.150	
(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei	(5.500.000 DM)	(5.500.000 DM)	
Errichtung vor 01.01.2002)			
2010 eingebracht	-	-	
2011 eingebracht	-	-	
2012 eingebracht	-	-	
2013 eingebracht	-	-	
2014 eingebracht	_		
am 31.12.2014:	-	-	

Zuwendungen:	insgesamt:		davon vom Land:
	Euro		Euro
bis 31.12.2014:		-	-
2010		-	-
2011		-	-
2012		-	-
2013		-	-
2014		-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Rastatt

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Nachdem sich zwei rechtsverpflichtete Ersatz-

maßnahmen im Zuge der Aussiedlung der Firma

DaimlerChrysler als nicht realisierungsfähig erwiesen hatten, hat die Landesregierung eine Stiftung gegründet. Diese hat das Ziel, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ökologische Maßnahmen zu realisieren.

Die Stadt Rastatt stellt als Mitstifter die Geschäftsführung der Stiftung.